

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Geschäftsordnung des Hochschulrats

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. Juli 2025

55. Jahrgang
Nr. 46
31. Juli 2025

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Juli 2025**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Hochschulrat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Hochschulrat	- 5 -
§ 1 Anwendungsbereich	- 5 -
§ 2 Mitglieder	- 5 -
§ 3 Amtszeit	- 5 -
§ 4 Wahl der*des Vorsitzenden und der Stellvertretungen.....	- 6 -
§ 5 Vorsitz, Vertretung und Kommissionen.....	- 6 -
§ 6 Geschäftsstelle.....	- 7 -
Zweiter Abschnitt: Sitzungen des Hochschulrats	- 7 -
§ 7 Einladung	- 7 -
§ 8 Tagesordnung	- 7 -
§ 9 Beschlussfähigkeit.....	- 8 -
§ 10 Mehrheit und Abstimmungen	- 8 -
§ 11 Protokoll	- 9 -
§ 12 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht	- 10 -
Dritter Abschnitt: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats	- 10 -
§ 13 Einrichtung einer Findungskommission.....	- 10 -
§ 14 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats	- 11 -
Vierter Abschnitt: Geschäftsordnung	- 11 -
§ 15 Geschäftsordnungsanträge.....	- 11 -
§ 16 Änderung der Geschäftsordnung	- 11 -
§ 17 Inkrafttreten	- 12 -

Erster Abschnitt: Hochschulrat

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Hochschulrat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (2) Der Hochschulrat ist ein Organ der Universität. Die Tätigkeit des Hochschulrats richtet sich nach dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) und der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (GrundO).

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Hochschulrat besteht aus dreizehn Mitgliedern. Sechs Mitglieder müssen Frauen sein. Neun Mitglieder müssen Externe (§ 21 Absatz 8 Satz 1 HG) sein. Vier Mitglieder müssen Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität (§ 9 Absatz 1 HG) sein.
- (2) Die Hochschulratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (3) Der Hochschulrat tagt im Kreise seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Rektorats, die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die*der Senatsvorsitzende, eine*ein Vertreter*in des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW, die Geschäftsführung des Rektorats sowie die*der Referent*in der Rektorin*des Rektors und der Kanzlerin*des Kanzlers nehmen an Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.
- (4) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.
- (5) Der Hochschulrat entscheidet durch Beschluss über eine angemessene Aufwandsentschädigung seiner Mitglieder gemäß § 21 Absatz 6 Satz 6 HG. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung ist zu veröffentlichen.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats werden für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW bestellt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger*innen im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats aus, wird gemäß dem in § 21 Absatz 4 HG vorgesehenen Verfahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

§ 4

Wahl der*des Vorsitzenden und der Stellvertretungen

- (1) Die*Der Vorsitzende des Hochschulrats wird aus dem Kreis der externen Mitglieder in geheimer Wahl und ohne Aussprache gewählt.
- (2) Es werden zwei stellvertretende Vorsitzende, eine erste Stellvertreterin*ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin*ein zweiter Stellvertreter, aus dem Kreis aller Mitglieder in geheimer Wahl und ohne Aussprache gewählt.
- (3) Die Wahl der*des Vorsitzenden des Hochschulrats und ihrer*seiner Stellvertretungen findet in der Regel in der konstituierenden Sitzung statt. Die Sitzung wird dabei vom nach Lebensalter ältesten Hochschulratsmitglied aus dem Personenkreis der Externen geleitet. Liegt nur eine Kandidatur vor, wird über den Vorschlag mit Ja oder Nein abgestimmt. Liegen zwei oder mehrere Kandidaturen vor, wird über jede Kandidatin*jeden Kandidaten getrennt abgestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen des Hochschulrats erreicht. Diese ist gegeben, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist. Eine Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Die Wahl wird solange wiederholt, bis eine Kandidatin*ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht.

§ 5

Vorsitz, Vertretung und Kommissionen

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats werden von der*dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Die*Der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Universität und der Öffentlichkeit und führt dessen laufende Geschäfte unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle.
- (3) Die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse der*des Vorsitzenden des Hochschulrats werden im Falle einer persönlichen Verhinderung von der*dem ersten Stellvertreter*in bzw. bei deren*dessen Verhinderung von der*dem zweiten Stellvertreter*in wahrgenommen. Die Dienstvorgesetzteneigenschaft nimmt immer die*der Stellvertreter*in wahr, die*der externes Mitglied des Hochschulrats ist. Die*Der Vorsitzende ist mit Zustimmung des Hochschulrats berechtigt, einzelne Aufgaben und Befugnisse auf ihre*seine Stellvertretung widerruflich zu übertragen.
- (4) Der Hochschulrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Aufgaben sowie die Vorbereitung von Entscheidungen des Hochschulrats auf Kommissionen widerruflich übertragen. Über die Ergebnisse der Beratungen der Kommissionen ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten; gegebenenfalls sind sie als Beschlussantrag auf die Tagesordnung zu setzen. Sämtliche Entscheidungen sind durch Beschluss im Hochschulrat zu treffen. Generelle Festlegung hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommissionen trifft der Hochschulrat. Für die Arbeiten der Kommissionen gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit ihre Geschäftsordnungen keine spezielleren Regelungen vorsehen.

§ 6 Geschäftsstelle

Der Hochschulrat hat eine Geschäftsstelle. Diese ist in der Universitätsverwaltung angesiedelt. Die Geschäftsstelle sieht mindestens eine Referentin* einen Referenten sowie ein Büro für die Vorsitzende*den Vorsitzenden vor. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Unterstützung bei den dienstlichen Aufgaben sowie für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Hochschulrats und nimmt dessen Verwaltungsangelegenheiten wahr.

Zweiter Abschnitt: Sitzungen des Hochschulrats

§ 7 Einladung

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden mindestens viermal jährlich einzuberufen.

(2) Sofern mindestens fünf Hochschulratsmitglieder dies verlangen sowie in dringenden Fällen ist der Hochschulrat unverzüglich einzuberufen.

(3) Zu den jeweiligen Sitzungen werden die Mitglieder des Hochschulrats, das Rektorat, die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die*der Senatsvorsitzende, eine*ein Vertreter*in des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW, die Geschäftsführung des Rektorats sowie die*der Referent*in der Rektorin*des Rektors und der Kanzlerin*des Kanzlers unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung sowie Beifügung etwaiger für die Sitzung erforderlicher Unterlagen eingeladen. Die Einladung und sonstige Mitteilungen erfolgen schriftlich in der Regel per E-Mail, ansonsten auf dem Postweg oder Telefax.

(4) Die Einladung zur jeweiligen Sitzung hat zehn Werktage vorher zu erfolgen. Sie gilt gegenüber der oder dem jeweilig Geladenen als fristgerecht bekannt gegeben, wenn sie nachweislich zwölf Werktage vor der jeweiligen Sitzung versandt wurde. In dringenden Fällen kann die*der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und die Sitzung per E-Mail, per Postweg oder per Telefax einberufen. Die Gründe für die verkürzte Ladung sind ins Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die*Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder sowie die Kommissionen des Hochschulrats, die Mitglieder des Rektorats, des Senats, der Fakultätskonferenz und der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden.

(2) Wird eine Beschlussfassung beantragt, muss der Antrag eine konkrete Beschlussformulierung enthalten.

(3) Die Tagesordnung sowie ggf. Ergänzungen und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte werden durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(4) Die*Der Vorsitzende sorgt für eine ausgewogene Diskussion und Beratung und führt, sofern erforderlich, entsprechende Abstimmungen herbei.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats von der*dem Vorsitzenden festzustellen.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer online oder telefonisch zugeschaltet ist.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit sind die übrigen Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen. Erfolgt die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung, ist die gesamte Sitzung zu vertagen. Wird die gesamte Sitzung vertagt, so ist der Hochschulrat innerhalb von vier Wochen neu einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Hochschulrat ungeachtet der Anzahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Auf Anordnung der*des Vorsitzenden können in dringenden Fällen Beschlüsse des Hochschulrats ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden, indem die Stimmabgaben schriftlich per Postweg, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Hierzu sendet die*der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung schriftlich auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail an die Mitglieder des Hochschulrats mit der Bitte, die Stimme innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens fünf Werktage betragen muss, abzugeben. Jedes Hochschulratsmitglied kann innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprechen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(5) Auf Einladung der*des Vorsitzenden können Sitzungen des Hochschulrats in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung), Telefonkonferenz oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) durchgeführt werden. Für Online-Sitzungen bzw. hybride Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen Videokonferenztools genutzt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Online- oder Telefonkonferenz bzw. die hybride Sitzung sind zu protokollieren. Sofern in Ordnungen der Universität Bonn Regelungen zu Online-Sitzungen und Umlaufverfahren enthalten sind, gehen die dortigen Regelungen den Regelungen dieser Geschäftsordnung vor.

§ 10

Mehrheit und Abstimmungen

(1) Soweit nicht anders bestimmt, ist mit Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung stets die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemeint. Die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder liegt vor, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen

größer als die Hälfte der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist. Für die Feststellung einer qualifizierten Mehrheit bildet die Anzahl der Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 die Basis.

(2) Kommt es bei einer Abstimmung zu Stimmgleichheit, so ist die Stimme der*des Vorsitzenden entscheidend.

(3) Über einen zur Abstimmung gestellten Antrag muss mit Ja oder Nein entschieden werden können. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Hochschulratsmitglieds erfolgt geheime Abstimmung mittels Stimmzettel. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(5) Vor einer Abstimmung ist der jeweilige zur Abstimmung gestellte Antrag zu verlesen. Der Abstimmung haben eine Beratung und Aussprache voranzugehen.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, welches Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Liste der Anwesenden sowie die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung nebst Abstimmungs- und Wahlergebnissen wiedergibt.

(2) Jedes Hochschulratsmitglied kann verlangen, dass von ihm gemachte Erklärungen sowie an den Hochschulrat gerichtete Fragen im Protokoll vermerkt werden.

(3) Das Sitzungsprotokoll ist von der*dem Vorsitzenden und von der Protokollantin*dem Protokollanten zu unterzeichnen. Es wird nach der Sitzung an die Hochschulratsmitglieder unter Angabe einer Frist von zwei Wochen zur Erhebung von schriftlichen Einwänden auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail verschickt. Einwände sind an die Geschäftsstelle zu richten. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang bei der Geschäftsstelle maßgeblich.

(4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist keine Einwände erhoben werden. Soweit Einwände erhoben werden, ist darüber in der nächsten Hochschulratssitzung zu beraten und das Protokoll zu genehmigen. Über Einwände entscheidet der Hochschulrat mit Mehrheit.

(5) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat, der*dem Vorsitzenden des Senats sowie der Vertretung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW zugänglich zu machen.

(6) Die genehmigten Protokolle werden zudem im Serviceportal der Universität veröffentlicht. Davon ausgenommen sind Personalien.

§ 12
Öffentlichkeit
und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Zur Wahrung der erforderlichen Transparenz innerhalb der Hochschule wird durch den Hochschulrat sichergestellt, dass die Mitglieder und Angehörigen der Universität in angemessener Weise über die Entscheidungen des Hochschulrats informiert werden; in der Regel geschieht dies durch Veröffentlichung des gemäß § 11 Absatz 4 genehmigten Protokolls im Serviceportal der Universität.

(2) Das Rektorat unterliegt im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

(3) Soweit für die Tätigkeit des Hochschulrats Vertraulichkeit geboten ist, ist diese von den Hochschulratsmitgliedern, dem Rektorat sowie der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten auch nach deren Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

Dritter Abschnitt: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

§ 13
Einrichtung einer Findungskommission

(1) Der Senat richtet zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats eine Findungskommission ein. Die Findungskommission ist paritätisch aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats zu besetzen.

(2) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der externen Hochschulratsmitglieder vier Mitglieder für die Findungskommission. Der Senat wählt aus dem Kreis der Senatsmitglieder ebenfalls vier Mitglieder für die Findungskommission. § 11b HG ist zu beachten.

(3) Für die Wahl der*des Vorsitzenden der Kommission gilt § 17 Absatz 3 GrundO.

(4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Sie tagt nicht öffentlich.

(5) Das Verfahren der Findungskommission richtet sich nach § 20 Absatz 1 bis 3 GrundO.

(6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Findungskommission als beratendes Mitglied mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Sie ist wie ein anderes Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 14 **Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats**

Das Verfahren der Wahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschulwahlversammlung richtet sich nach §§ 18 und 20 Absatz 4 bis 6 GrundO. Ein Antrag auf Abwahl eines Rektoratsmitglieds gemäß § 17 Absatz 4 HG i. V. m. § 20 Absatz 7 Satz 1 und 2 GrundO ist in einer ordentlichen Sitzung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. Mitgliedern des Rektorats, deren Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für das Verfahren der Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die Hochschulwahlversammlung ist § 20 Absatz 7 und 8 GrundO maßgebend.

Vierter Abschnitt: Geschäftsordnung

§ 15 **Geschäftsordnungsanträge**

(1) Jedes Hochschulratsmitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies ist durch Heben beider Hände deutlich zu machen. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Sie sind während einer Wahl, Abstimmung oder Rede unzulässig.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
- Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
- Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Teilung eines Antrags und getrennte Abstimmung,
- Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung,
- die Beschränkung der Redezeit.

(3) Sofern einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen wird, gilt er als angenommen. Anderenfalls ist über den Antrag im Hochschulrat zu beraten und abzustimmen.

§ 16 **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Hochschulrats beschlossen und geändert werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. April 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 45 vom 25. September 2023).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Hochschulrats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. April 2025 und 10. Juli 2025.

Bonn, 18. Juli 2025

G. Schütte

Der Vorsitzende des Hochschulrats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Dr. Georg Schütte